

## **Geschäftsordnung**

des Präsidiums und des Vorstands des Thüringer Schwimmverbands e. V.

### **§ 1**

#### **Vertretungsbefugnisse nach außen und Repräsentationspflichten**

(1) Der Thüringer Schwimmverband e. V. (TSV) wird grundsätzlich durch den Präsidenten nach außen vertreten und bei Veranstaltungen und sonstigen offiziellen Anlässen repräsentiert.

(2) Für die rechtsgeschäftliche Vertretung des TSV gilt bei einer Verhinderung des Präsidenten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung die Reihenfolge

1. Vizepräsident,

2. Vorstand Finanzen zusammen mit dem Geschäftsführer.

(3) Der Präsident überträgt Repräsentationsaufgaben, die er nicht selbst wahrnimmt, in Abstimmung mit dem Vorstand auf ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums.

### **§ 2**

#### **Geschäftsführung**

(1) Der Präsident hat Sorge zu tragen, dass alle Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden. Er hat darauf zu achten, dass die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums eingehalten werden. Ihm stehen die Mitglieder des Präsidiums zur Seite.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Präsidenten die Geschäftsstelle zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Präsidiums**

(1) Sämtliche Mitglieder des Präsidiums haben ein Sachgebiet zu bearbeiten. Sie sind für die einwandfreie Erledigung aller in ihrem Bereich anfallenden Arbeiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Sie arbeiten im Rahmen der für den TSV geltenden Satzung und Ordnungen selbständig und aus freier Initiative, sind aber an die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden.

(2) Werden mehrere Sachgebiete von einem Vorgang berührt, so sind die zuständigen Fachwarte und die Mitglieder der Ausschüsse hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über wesentliche Vorgänge und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung den Präsidenten umgehend zu unterrichten.

## **Geschäftsordnung**

---

des Präsidiums und des Vorstands des Thüringer Schwimmverbands e. V.

### **§ 4**

#### **Schriftverkehr**

- (1) Der Schriftwechsel ist grundsätzlich fünf Jahre und der Schriftverkehr in finanziellen Angelegenheiten (Abrechnung über Lehrgänge, Sitzungen, Sportvorhaben usw.) zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Bei Amtswechsel sind die Akten und Materialien des TSV unmittelbar entweder dem Nachfolger oder an die Geschäftsstelle zu übergeben.
- (3) Über wichtige Gespräche ist eine Aktennotiz anzufertigen. Personalfragen sind vertraulich im Vorstand zu behandeln.
- (4) Verträge sind schriftlich zu fassen und in dreifacher Ausfertigung auszustellen (Unterschriften: Präsident, zuständiger Fachwart und Vertragspartner). Das Original ist in der Geschäftsstelle zu inventarisieren.

### **§ 5**

#### **Verkehr mit den Medien**

- (1) Im Verkehr mit den Medien, wie Presse, Rundfunk und Fernsehen, sind alle grundsätzlichen Veröffentlichungen und Kommentare mit dem Präsidenten und dem zuständigen Fachwart abzustimmen.
- (2) Eine intensive, im Interesse des gesamten Schwimmsportes und des TSV liegende Unterrichtung aller Organe ist gewünscht.

### **§ 6**

#### **Finanzielle Angelegenheiten**

Ausgaben können nur im Rahmen des festgelegten Haushaltsplanes vorgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand Finanzen zusammen mit dem Präsidenten. Die Finanzrichtlinien und Finanzordnungen sind bindend.

### **§ 7**

#### **Vertretung**

Bei Urlaub, längerer Abwesenheit und sonstigen Unabkömmlichkeiten von Mitgliedern des Präsidiums ist die Stellvertretung im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

## **Geschäftsordnung**

---

des Präsidiums und des Vorstands des Thüringer Schwimmverbands e. V.

### **§ 8**

#### **Sitzungen des Präsidiums**

- (1) Zu den Sitzungen des Präsidiums lädt der Präsident in der Regel 14 Tage vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein.
- (2) Die Präsidiumssitzungen sind verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.
- (3) Den Vorsitz der Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (4) Das Präsidium ist gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Präsidiums spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich durch ein Mitglied des Präsidiums Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Bei Einspruch entscheidet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung über die Fassung des Protokolls.

### **§ 9**

#### **Sitzungen des Vorstands**

- (1) Sitzungen des Vorstands können mit Zustimmung aller seiner Mitglieder jederzeit stattfinden. Im Übrigen lädt der Präsident, für den Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von in der Regel 14 Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Sie werden vom Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 10**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben und vom Sitzungsleiter nochmals zu verlesen.

## **Geschäftsordnung**

---

des Präsidiums und des Vorstands des Thüringer Schwimmverbands e. V.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch erfolgt eine geheime Abstimmung. Eine namentliche Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### **§ 11**

#### **Geschäftsverteilung**

(1) Die Geschäftsverteilung gilt für das Präsidium und den Vorstand.

(2) Wenn nach einer Neuwahl Änderungen von einem Mitglied des Präsidiums gewünscht werden, muss diese Änderung schriftlich bis zur ersten Sitzung des Präsidiums nach dem Verbandstag beim Präsidenten eingereicht werden. Das Präsidium behandelt den Änderungswunsch in seiner ersten Sitzung und beschließt darüber.

(3) Die Vorsitzenden der ständigen Fachausschüsse (§ 14 der Satzung) sind für die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern der Ausschüsse selbst zuständig, die ihre Sachgebiete verantwortlich verwalten. Verantwortlich für die Tätigkeit des Fachausschusses gegenüber dem Präsidium und dem Verbandstag ist der Fachwart des betreffenden Fachgebiets.

(4) Die Vorsitzenden der ständigen Fachausschüsse des TSV sind verpflichtet, Protokolle über ihre Ausschusssitzungen zur weiteren Verwendung der Geschäftsstelle zuzustellen.

### **§ 12**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 14. Januar 2017 vom Präsidium beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.